

bestimmt, dass der Herzog, der sich gegen den königlichen Befehl auflehnt, sein Herzogtum verliert. Pétigny ist zwar noch für die Ursprünglichkeit dieses Titels eingetreten und hat die Meinung ausgesprochen, dass die bairischen Hss. absichtlich diese Bestimmung unterdrückt hätten. Aber schon Pertz¹ hebt den fränkischen Charakter dieses Gesetzes hervor und Merkel² sowie Riezler³ sehen darin einen Zusatz zur Lex aus Karolingischer Zeit. Der scharfe Ton, in dem das Kapitel gehalten ist, lässt Riezler vermuten, dass es 787 nach der Niederwerfung des bairischen Herzogs Tassilo auf dem Lechfelde erlassen worden sei. Ebenso sieht auch Brunner, wie oben schon erwähnt, darin einen jüngeren Zusatz⁴. Dass sehr viele Hss., namentlich alle jene, die die älteren Textformen bringen, (mit Ausnahme der Pariser Hs. A 1 nach Merckels Bezeichnung), dieses Kapitel nicht enthalten, lässt die Annahme, es sei ein Zusatz, auch handschriftlich gerechtfertigt erscheinen.

Als späteren Zusatz darf man wohl auch die c. VII. 1—3 und den zugehörigen app. I des Merckelschen Textus I halten⁵, die Bestimmungen über incestuose Ehen und über die Sonntagsheiligung. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass diese Kapitelserie nach der Aschheimer Synode von 755 und wohl vor den Dingolfer Beschlüssen von 769, also in der Zeit Tassilos III., entstanden bzw. in das Gesetz eingefügt worden seien. Mit dieser Annahme kommt man heute im wesentlichen wieder auf den Standpunkt zurück, den Merkel⁶ in seiner Ausgabe und Riezler⁷ s. Z. schon vertreten hatten. Dass diese Kapitel jünger sind, dafür kann man für app. I in den Hss. insofern eine Stütze finden, als dieses Kapitel an verschiedenen Stellen des Textes eingereiht ist. Dagegen fehlt ein solcher Anhaltspunkt für c. VII. 1—3; die Hss. lassen in nichts erkennen, dass diese Kapitel dem ursprünglichen Texte nicht angehört haben.

Für die übrigen Appendices, die Merkel aus seinem Texte I ausgeschieden hat, sind die Fragen nicht so geklärt. So wie Merkel sieht auch z. B. Riezler⁸ in ihnen spätere Nachträge, wahrscheinlich aus Tassilos Zeit; Brunner lässt sie gleichzeitig mit der übrigen Lex entstehen.

1) Archiv V, 222. 2) Archiv XI, 644. 3) Forschungen z. D. G. XVI, 445. 4) DRG. I, 313. 319. 5) Vgl. Brunner, Berliner SB. 1901 S. 955. 959, N. 1 und meine Ausführungen N. A. XXXI, 432 ff.
6) LL. III, 229. 7) A. a. O. XVI, 444. 8) A. a. O. 446.